

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser der Stadt Parchim (Beitragsatzung) -**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. 1994, S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 634) der §§ 1, 2, 6, 8,10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. 1993, S. 522), der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl 1992, S. 669) und des § 15 der Abwassersatzung der Stadt Parchim vom 22.12.98 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 15.12.1999 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Parchim erlassen:

## **I. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht jedoch für die beitragsrechtlich selbstständige Regenwasserbeseitigungsanlage der Stadt Parchim. Die Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und die Abgaben für die Regenwasserbeseitigung sind gesonderten Satzungen vorbehalten.

### **§ 2 Beiträge und Kostenerstattung, Definition**

- (1) Die Stadt Parchim, nachfolgend "Stadt" genannt, erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage nach § 8 KAG.
- (2) Kostenerstattung nach tatsächlichen Kosten wird für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung und Beseitigung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Bereich sowie für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung und Beseitigung von Hausanschlüssen, Reinigungsschächten und Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken erhoben

### **§ 3 Beiträge**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage Beiträge (Herstellungsbeitrag), soweit der Aufwand nicht durch Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, insbesondere
- a) der Kläranlagen der Stadt Parchim
  - b) des öffentlichen Kanalnetzes, bestehend aus Sammlern, Druckrohrleitungen, Pumpwerken, Druckentwässerungsanlagen und je einen Grundstücksanschluß pro Grundstück bis zur Grundstücksgrenze.
  - c) von Gräben und solchen Gewässern, die auf Grund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage sind.
  - d) der anteilige Aufwand für die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht
- der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, soweit diese nicht zur Deckung des eventuellen allgemeinen Anteils verwendet werden,
  - sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

#### **§ 4**

#### **Gegenstand des Herstellungsbeitrages**

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 3 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn.
- a) Ermöglichen mehrere Flurstücke oder Grundstücksteile eines Grundstücks i. S. d. Grundbuchrechts jeweils selbstständige Inanspruchnahmen, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise erheblich von einander abweichen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück anzusehen.
  - b) Ausnahmsweise sind mehrere Grundstücke, die im Eigentum derselben Person stehen und räumlich zusammenhängende wirtschaftliche Einheiten bilden als ein Grundstück nach dieser Satzung zu behandeln, wenn einzelne Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechtes der wirtschaftlichen Einheit wegen ihrer geringen Abmessung oder Lage nicht beitragsfähig wären, die wirtschaftliche Einheit jedoch die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 erfüllt.

#### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab Schmutzwasser**

- (1) Der Herstellungsbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 20 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk höher als 6 m und eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan (B-Plan) bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen - § 34 Baugesetzbuch (Bau-GB) -, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche. Das gilt nicht für Campingplätze, die mit 80 % der Grundstücksfläche beitragspflichtig werden.
- g) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2;
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Grundstücken dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen entsprechend einer räumlichen Zuordnung rechtwinkelig verlaufen. Das sich so ergebende Grundstück wird zeichnerisch in einer Anlage zum Bescheid dargestellt.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei den Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen;

- b) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
    - 1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - 2) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
    - 3) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben wurde, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei eine Aufrundung von Bruchzahlen nicht stattfindet.
  - d) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe, Schwimmbäder, Fest- und Campingplätze), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
  - e) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe c) überschritten werden.
  - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Buchstaben a) oder c) zugrunde zu legen.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Planes nach § 12 Baugesetzbuch liegen, sind zur Ermittlung der Geschosshöhen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Geschosshöhe getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über die zulässige Geschosshöhe enthält.

## **§ 6 Beitragssätze**

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 18,50 DM/m<sup>2</sup> nutzungsbezogene Grundstücksfläche; (Herstellungsbeitrag Schmutzwasser).

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Für Grundstücke, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die nach Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung oder Erneuerung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage oder an die umgebauten, verbesserten und erneuerten Anlagen oder Anlageteile ermöglichen. Dies ist mit der Herstellung der öffentlichen Grundstücksleitung vom Sammler bis an die Grenze des Grundstückes der Fall. Im Falle des § 4 Abs. 2 (bebaute Grundstücke im „Außenbereich“) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

## **§ 8 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung dinglich berechtigt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (GBBl. DDR I S.465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vorauszahlung.

## **§ 9 Vorauszahlung**

Sobald mit der Verlegung eines Abwasserkanals, einer Druckrohrleitung oder einer Druckentwässerungsanlage in einem Bereich oder einer Straße der Stadt begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal oder diese Druckentwässerungsanlage erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Herstellungsbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

## **§ 10 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag Ratenzahlungen, Verrentung oder in besonderen Fällen Stundung bewilligen.
- (3) Für Grundstücke, die vorübergehend vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadt befreit worden sind, kann der Herstellungsbeitrag bis zur Aufhebung der Freistellung zinslos auf Antrag des Beitragspflichtigen gestundet werden.

## **§ 11 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen/ Vergleichsverträge/Ablösungen/Sonderverträge**

- (1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit oder aus Gründen unklarer Rechtsverhältnisse können ausnahmsweise öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Vergleichsverträge abgeschlossen werden. Grundlage bilden die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 in der jeweils gültigen Fassung und der Inhalt dieser Satzung.
- (2) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Stadt Parchim einen Ablösevertrag schließen. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Satzung bilden die Grundlage der Berechnung und des Zahlungsverpflichteten.

## **§ 12 Datenschutz**

Zur Ermittlung der Beiträge und zu deren Festsetzung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten bei den Grundstückseigentümern, den Einwohnermeldekarteien, Grundsteuerdateien, Gewerbemeldestellen, Bauordnungsbehörde, den Katasterämtern und dem Grundbuchamt zulässig. Soweit zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei Behörden anderer Gemeinden vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Beitragserhebung weiterverwendet werden.

## **§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitrags-, Abgabe- und Kostenersatzpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung, Errechnung und Erhebung der Beiträge, Abgaben und für den Kostenersatz nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge und Abgaben beeinflussen, so haben die Beitrags- und Abgabepflichtigen dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu dulden, dass Beauftragte sowie Bedienstete des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder die Anlage zu überprüfen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - § 13 (1) bis (4) nicht die erforderlichen Auskünfte und Mitteilungen gibt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück für Beauftragte der Stadt nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM nach dieser Satzung geahndet werden. Höhere Strafen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Parchim, 17.12.1999

gez. Rolly  
Bürgermeister